



Linz, 07.10.2025

— **Wassergenossenschaft St. Lorenz;**
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt "Ringleitung Schwarzindien";
a) wasserrechtliche Überprüfung
b) Erlöschensfeststellung hinsichtlich
aufgelassener Anlagenteile (Teilerlöschen)

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Wassergenossenschaft St. Lorenz um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 03.09.2024, AUWR-2019-352341/55-Wa/Ne, bewilligen Anlagen zur Wasserversorgung.

Weiters soll das Erlöschen des der Wassergenossenschaft St. Lorenz mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 08.10.1968, Wa-346/5-1968, und vom 27.09.1979, Wa-641/4-1979, verliehenen Wasserrechtes hinsichtlich zwischenzeitig bereits aufgelassener Anlagenteile zur Wasserversorgung festgestellt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt St. Lorenz	
Datum: 06.11.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 03.09.2024, AUWR-2019-352341/55-Wa/Ne, wurde der Wassergenossenschaft St. Lorenz die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Ringleitung Schwarzindien“ dargestellten Anlagen erteilt.

Nunmehr hat die Wassergenossenschaft St. Lorenz unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. Robert Rieger, Ingenieurkonsulent für Wasserwirtschaft und Umwelt, St. Lorenz) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht. Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Ausführungsunterlagen dargestellt. Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

In Folge der Realisierung der Wasserversorgungsanlagen des Detailprojekts „Ringleitung Schwarzindien“ wurden zum Teil bestehende ältere genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen obsolet und diese daher aufgelassen. Diese aufgelassenen Anlagenteile wurden vormals mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 08.10.1968, Wa-346/5-1968, und vom 27.09.1979, Wa-641/4-1979, wasserrechtlich bewilligt.

Es wird daher von Seiten der Wasserrechtsbehörde das Erlöschen des hinsichtlich dieser aufgelassenen Anlagenteile verliehenen Wasserrechtes festzustellen und dabei zu prüfen sein, ob - und wenn ja, welche - letztmaligen Vorkehrungen der Wassergenossenschaft St. Lorenz in diesem Zusammenhang allenfalls noch aufzutragen sind.

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

Ausführungsbericht „Ringleitung Schwarzindien“, GZ. 24-086 vom 05.08.2025, ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. Robert Rieger, Ingenieurkonsulent für Wasserwirtschaft und Umwelt, Mondsee

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Gemeindeamt St. Lorenz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 06232/2265)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 27, 29, 50, 72, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Lorenz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Die Wassergenossenschaft St. Lorenz wird ersucht zu beachten, dass die Verhandlung **in deren Abwesenheit** durchgeführt oder auf deren **Kosten** vertagt werden kann, wenn sie die Verhandlung **versäumt** (ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde St. Lorenz, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.